



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5205113-451

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrags

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 10. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Zimmermann als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08. September 2008

am **08. September 2008**

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziff. 2 und Ziff. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Dezember 2006 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; sie wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Zielstaatsbestimmung „Libanon“ in Ziff. 4 dieses Bescheides wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, statt dessen auszusprechen, dass die Klägerin nicht in den Libanon abgeschoben werden darf.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Tatbestand

Die Klägerin reiste nach ihren Angaben am 2000 zusammen mit ihrem 1995 geborenen Sohn auf dem Luftweg von Beirut über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte für sich und ihren Sohn einen Asylantrag. Sie gab an, sie sei Palästinenserin aus dem Libanon ohne Staatsangehörigkeit und am 1975 geboren. Sie sei mit einem Palästinenser aus dem Libanon verheiratet, der sich bereits als Asylbewerber im Bundesgebiet befinde (dessen Asylantrag war mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.04.2000 abgelehnt worden; die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 25.04.2001 -A 13 K 11606/00-, rechtskräftig seit 22.06.2001, ab). Mit Bescheid vom 30.04.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Klägerin und ihres Sohnes ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 21.02.2003 - A 10 K 11396/01 - ab. Das Urteil ist seit 26.03.2003 rechtskräftig. Bereits am 2002 wurde ihre Tochter, die Klägerin des Verfahrens A 10 K 433/06, als Frühgeburt in der 26. Schwangerschaftswoche geboren. Am 18.09.2003 unternahm die Klägerin einen Suizidversuch mit Tabletten und wurde in der Folgezeit im Krankenhaus in stationär behandelt. In einem ärztlichen Attest der behandelnden Klinikärzte vom 26.03.2004 ist ausgeführt, die Klägerin habe über einen seit längerem bestehenden Partnerschaftskonflikt berichtet. Zwei Tage vor dem Suizidversuch habe ihr Mann sie geschlagen. Er sei anschließend des Hauses verwiesen worden und werde nun in ein anderes Asylbewerberheim 200 km entfernt geschickt. Die Scheidung nach deutschem Recht laufe. Sie habe weinend über ihre größte Sorge berichtet, im Falle einer Abschiebung in den Libanon würde man ihr nach arabischem Recht als alleinerziehender Mutter die Kinder wegnehmen. In arabischen Ländern sei es immer noch üblich, dass die Kinder im Falle einer Trennung von der Familie des geschiedenen Mannes großgezogen würden. Mit undatiertem Schreiben, bei der Ausländerbehörde eingegangen am 03.02.2004, bestätigte sie, dass sie wieder mit ihrem Ehemann zusammenkommen wolle. Die für den Ehemann zuständige Ausländerbehörde bestätigte mit Schreiben vom 16.02.2004, die Klägerin habe nochmals persönlich bestätigt, sie habe sich mit ihrem Ehemann ausgesöhnt und wolle mit ihm wieder zusammenleben. Der Ehemann ha-

be vor einer Woche schon einmal vorgesprochen und habe auf Vorhalt mehrfach beteuert, er habe jetzt verstanden, dass er seine Familie weder unter Druck setzen, geschweige denn schlagen dürfe. Er könne jetzt vor allem in der Zeit, in der seine Frau arbeite, seine Kinder betreuen. Der Ehemann der Klägerin habe auch darum gebeten, das gegen ihn verhängte Hausverbot in _____ wieder aufzuheben. Nach einem Aktenvermerk der zuständigen Ausländerbehörde erklärte die Klägerin am 24.06.2004, dass sie das Scheidungsverfahren weiter betreiben und nun auch noch nach arabischem Recht geschieden werden wolle. Sie wolle keinesfalls wieder mit ihrem Ehemann zusammenleben. Er besuche sie allerdings regelmäßig wegen der Kinder. Als die Klägerin im Wege der Anschlussunterbringung dem Landkreis _____ zugeteilt worden war, beantragte sie hiergegen im Wesentlichen wegen der laufenden ärztlichen Behandlung ihrer Tochter vorläufigen Rechtsschutz. Mit Beschluss vom 28.07.2004 - 3 K 22147/04 - wurde ihr der begehrte vorläufige Rechtsschutz gewährt. Durch Urteil des Amtsgerichts _____ vom 19.10.2004, rechtskräftig seit 28.12.2004, wurde die Ehe der Klägerin geschieden.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 01.03.2006 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Im Rahmen der informatorischen Anhörung beim Bundesamt, die am 11.05.2006 stattfand, gab die Klägerin zunächst an, sie sei libanesische Staatsangehörige schiitischer Glaubensrichtung - ihr früherer Mann sei Sunnit - und habe für ihre Ausreise einen libanesischen Pass besessen, den ihr aber der Schlepper abgenommen habe. Sie sei mit dem Schiff ausgereist und habe in Italien mit ihrem Sohn an Land schwimmen müssen. Sie berichtete weiter von den Misshandlungen durch ihren Ehemann, ihrem Selbstmordversuch und ihre Ehescheidung und fuhr fort, danach hätten die Probleme mit ihrem in Libanon lebenden Bruder begonnen. Er habe Ende 2005 angerufen und gesagt, wenn sie nicht in den Libanon komme, werde er sie umbringen. Wenn Frauen alleine lebten, gingen sie in Lokale und lernten Männer kennen, das gebe es in ihrer Kultur nicht. Sie habe zu erklären versucht, dass sie mit anderen Frauen in einer Küche arbeite. Ihr Bruder wolle auch, dass sie ein Kopftuch trage. Ihr Bruder habe sich in den *letzten* Jahren *total* verändert. Ihre Mutter habe ihr ein Fax geschickt. Im Rahmen der Anhörung übersetzte der Dolmetscher dieses Schreiben, das sich nicht bei den Akten befindet. Danach schreibt die Mutter der Klägerin, ihr früherer Ehemann sage zu ihrem Bruder, sie gehe in Bars und würde sich mit Männern anfreunden. Ihr Bruder habe zu ihrem früheren Ehemann gesagt, sie sei seine Schwester. Er wisse, wie er mit ihr umgehe, wenn sie in den Libanon komme. Er werde sie umbringen. Er wolle nicht, dass sie ihre Ehre beschmutze. Als im April 2006 die Frauen ihrer in Deutschland lebenden Onkel in den Libanon gekommen seien und sie verteidigt

hätten, habe er sich mit diesen zerstritten. Ihr früherer Ehemann wolle auch die Kinder. Ihr Bruder habe sie - ihre Mutter - aus der Wohnung hinausgeworfen, weil sie sie verteidigt habe. Ihr Bruder denke immer dasselbe, dass er sie umbringen wolle. Er warte auf ihre Rückkehr in den Libanon. Ihre Mutter bat sie, in Deutschland zu bleiben, weil sie da vor ihrem Bruder sicher sei.

Mit Bescheid vom 11.12.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte, die Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab. Die Klägerin wurde unter Androhung der Abschiebung in den Libanon zur Ausreise aufgefordert. Der Bescheid wurde zur Zustellung an die Bevollmächtigte der Klägerin am 22.12.2006 zur Post gegeben.

Am 08.01.2007 hat die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben. Sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.12.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, festzustellen, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Sie macht geltend, die Beklagte gehe selbst davon aus, dass der libanesische Staat nicht in der Lage sei, der Klägerin umfassenden Schutz gegen den angedrohten Ehrenmord zu gewährleisten, verweise die Klägerin jedoch auf einen Langzeitschutz in einem Frauenhaus. Dies werde der Klägerin ebenso wenig möglich sein wie, sich im Libanon eine unabhängige eigene soziale Existenz aufzubauen. Zudem würde eine Sorgerechtsregelung zu Gunsten des früheren Ehemannes der Klägerin, der gegen die Klägerin gewalttätig geworden sei, eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die angefochtene Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin angehört worden. Sie hat auf Fragen im Wesentlichen angegeben. Die unzutreffenden Angaben im Verlaufe des ersten Asylverfahrens beruhten darauf, dass ihr früherer Ehemann sie gezwungen habe, die von ihm gewünschten Angaben zu machen. Ihr früherer Ehemann sei inzwischen mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Er besuche die Kinder etwa einmal im Monat. Zuletzt habe er sie für eine Woche mitnehmen wollen, habe sie aber nach zwei Tagen zurückgebracht. Er mache sie bei ihrem Sohn schlecht, sage diesem, dass sie eine schlechte Frau sei. Von ihrem jetzigen Ehemann lebe sie getrennt, eine Ehescheidung sei aber noch nicht eingeleitet. Der im letzten Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten als Zeuge Benannte sei ein Bekannter ihres früheren Ehemannes; auch diesem gegenüber habe ihr Bruder die Todesdrohung geäußert. Ihre Tochter werde in der nächsten Woche in eine Grundschule eingeschult.

Das Gericht hat die in der Ladung genannten Erkenntnisquellen nach Maßgabe der Niederschrift zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie der Verfahren A 10 K 11396/01, 3 K 2214/04 und A 10 K 433/06 auf einen Bund Akten, der zum vorliegenden Verfahren vorgelegt worden ist, und auf drei Bund Akten, die zum Verfahren A 10 K 433/06 vorgelegt worden sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Vorsitzende anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 VwGO). Das Gericht kann *trotz* Ausbleibens von Beteiligten in der Sache verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO); das Bundesamt hat allgemein auf förmliche Zustimmung der Ladung verzichtet.

Die Klage ist nach Maßgabe des Ausspruchs teilweise begründet. Die Klägerin hat zwar gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen ihres rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens, soweit sie damit ihre Anerkennung als Asylberechtigte i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG verfolgt. Sie hat aber einen Anspruch darauf, dass ihr die Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG und § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt

wird, denn ihr droht bei einer Rückkehr in den Libanon politische Verfolgung im Sinne von §60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Nach Absatz 3 dieser Regelung muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Dabei obliegt es dem Asylbewerber auch, darzulegen, inwiefern er - es sei denn, dies wäre aktenkundig oder offensichtlich - diese Frist eingehalten hat.

Beruft sich der Asylbewerber auf eine veränderte Sachlage, hat er die maßgeblichen Feststellungen im Asylerstverfahren in einer Weise anzugreifen, dass zumindest Zweifel an der weiteren Gültigkeit dieser Feststellungen möglich sind (vgl. GK-AsylVfG, § 71 Rdnr. 90). Dies bedarf zum einen der glaubhaften und substantiierten Darlegung derjenigen Umstände, die sich nach Ablauf des vorangegangenen Verfahrens geändert haben, zum anderen der schlüssigen Darstellung, inwiefern diese geänderten Umstände geeignet sind, eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung herbeizuführen. Entsteht während eines Folgeantragsverfahrens ein neuer selbständiger Wiederaufgreifensgrund, kann dieser innerhalb der Drei-Monats-Frist nach § 51 Abs.3 VwVfG in das laufende Verfahren einbezogen werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.1992 - A 16 S 3077/90 -).

Soweit die Klägerin ihre Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG begehrt, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vor. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte ist gemäß Art. 16a Abs. 2

GG i.V.m. § 26a AsylVfG ausgeschlossen, denn die Klägerin ist aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sie ist, wie sie nunmehr einräumt, über Italien eingereist. Italien ist ein sicherer Drittstaat nach Maßgabe der Anlage I zu §26a Abs. 2 AsylVfG.

Der Grundrechtsausschluss nach Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a AsylVfG steht allerdings einer Berufung auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen, wenn die Abschiebung des Asylbewerbers nicht in den sicheren Drittstaat, sondern in den Herkunftsstaat erfolgen soll.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten auf Feststellung dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Libanon vorliegen und auf deren Verpflichtung, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylVfG entscheidet das Bundesamt über Asylanträge einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Dabei kann eine Verfolgung im Sinne von Satz 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Satz 4, 2. Halbs.).

Die Klägerin beruft sich auf eine neue Sachlage und dazu auf neue Beweismittel. Sie macht geltend, ihr im Libanon lebender Bruder habe ihren Lebenswandel in Deutschland

als mit dem Islam unvereinbar missbilligt, erklärt, sie beschmutze die Ehre der Familie und sie deshalb mit dem Tode bedroht.

Das Gericht ist von der Wahrheit dieser Angaben der Klägerin überzeugt, die untermauert werden durch einen Brief ihrer Mutter, den sie bei ihrer informatorischen Anhörung fristgerecht im Sinne von § 51 Abs. 3 VwVfG vorgelegt hat.

Zwar steht inzwischen fest, dass die Klägerin im Asylverfahren unrichtige Angaben gemacht hat, etwa zu ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Einreiseweg und dem Besitz von Personalpapieren. Das Gericht ist - auch nach dem von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck - dennoch davon überzeugt, dass ihre Angaben im vorliegenden Verfahren wahr sind. Schon in der Art der Darstellung, dem Detailreichtum und der Differenzierung unterscheiden sie sich wesentlich von den Angaben im Erstverfahren. Die in den beigezogenen Akten der Ausländerbehörde dokumentierte Vorgeschichte legt es nahe, dass der Vortrag der Klägerin der Wahrheit entspricht, ihr früherer Ehemann, der nach Gewalttätigkeiten in der Ehe in ein weit entferntes Wohnheim verlegt worden war, habe sich der Familie und damit auch dem Bruder der Klägerin gegenüber negativ und abwertend über sie und ihren Lebenswandel geäußert - mit den bei einer moslemischen Familie nicht fernliegenden Konsequenzen -. Das von der Klägerin bei ihrer informatorischen Anhörung wiedergegebene Telefonat mit ihrem Bruder wirkt als Streitgespräch zwischen Geschwistern lebensnah, insbesondere das zum Ausdruck kommende Unverständnis der Klägerin für die Haltung des Bruders, das sie damit erklärt, er sei früher nicht so konservativ gewesen. Ebenso realistisch wirkt die lakonische Darstellung der in dem Brief der Mutter berichteten Vorgänge; der Brief unterscheidet sich in der Qualität - wie die Bevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zutreffend herausstellte - deutlich von dem Gericht gelegentlich vorgelegten „bestellten“ Schreiben. Ebenso überzeugend ist, dass sich die Mutter der Klägerin und andere Verwandte, denen die Verhältnisse in Deutschland bekannt sind, im Bewusstsein der Brisanz der Situation versucht haben, auf den Bruder einzuwirken. Dass die Konsequenzen Streit und der Hinauswurf der Mutter aus dem Haus der Familie waren, erscheint realistisch. Die Beanstandung in dem angefochtenen Bescheid, die Klägerin habe bei ihrer informatorischen Anhörung zunächst von der Todesdrohung berichtet, dann aber erklärt, ihr Bruder werde sie bei einer Rückkehr in ein Zimmer einsperren, rechtfertigt angesichts des Gesamtzusammenhangs nicht die Folgerung, die Klägerin nehme die Todesdrohung nicht ernst. Denn in dem vorausgehenden Satz hatte die Klägerin gesagt, sie wisse nicht, was ihr Bruder mit ihr ma-

chen werde. Dass die Klägerin die Möglichkeit berücksichtigte, ihr Bruder werde seine Todesdrohung nicht umsetzen, heißt nicht, dass sie die Drohung nicht ernst nimmt bzw. diese nicht ernst zu nehmen ist. Gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin spricht auch nicht, dass sie gegenüber den sie behandelnden Ärzten in erster Linie über die Angst um den Verlust ihrer Kinder und nicht über die ihr gegenüber ausgesprochene Todesdrohung berichtet hat. Dass für die Klägerin die Angst im Vordergrund steht, man werde ihr im Libanon die Kinder wegnehmen (vgl. zur Rechtslage und Praxis VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.05.2003 - A 2 S 711/01 -, zitiert nach juris), zieht sich wie ein roter Faden durch das in der beigezogenen Akte der Ausländerbehörde dokumentierte Verhalten der Klägerin. Dies zeigt aber lediglich, dass sie sich selbst in den Hintergrund stellt, wenn es um ihre Kinder geht.

Eine Todesdrohung gegenüber einer Frau wegen deren Versuches, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, stellt eine im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4c AufenthG erhebliche nichtstaatliche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer „sozialen Gruppe“ dar, nämlich eine „allein an das Geschlecht“ anknüpfende „Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit“ dar, wobei der Begriff „Geschlecht“ nicht die rein biologische Zuordnung meint, sondern auf die durch gesellschaftlichen Regeln bestimmte soziale Rolle abstellt, die den Angehörigen des einen oder anderen Geschlechts zukommt. Frauen, die sich nicht der von der für sie in ihrem Heimatland maßgeblichen Gesellschaft durch Tradition und gesellschaftliche Verhältnisse vorgezeichnete Diskriminierung und Entrechtung unterwerfen, weisen auch eine hinreichend abgegrenzte Identität als Gruppenmitglieder im Verhältnis zu der sie umgebenden Gesellschaft im Sinne von Art. 10 Abs. 2d , 2. Spiegelstrich, der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 - Qualifikationsrichtlinie - (ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004, s. 12) auf (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 26.06.2007 - A 6 K 394/07 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2006 - 21 K 3768/04.A -; VG Freiburg, Urteil vom 26.01.2005 - A 1 K 11012/03 -; alle zitiert nach juris; Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Losebl., Stand Nov. 2006, § 19 Rdnr. 71 ff., 100 ff., jeweils m.w.N.). Auch wenn es sich bei dem Bruder der Klägerin um eine Einzelperson handelt, kann es sich um einen „nichtstaatlichen Akteur“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006, BVerwGE 126, 243, 251 [Rdnr. 23]; a.M OVG Schleswig, Urteil vom 14.12.2006 - 1 LB 67/05 -, zitiert nach juris).

Es handelt sich um eine nichtstaatliche Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG, da aufgrund der Erkenntnislage davon ausgegangen werden muss, dass der liba-

nesische Staat die Klägerin vor einer solchen Todesdrohung zu schützen nicht wiljens bzw. nicht in der Lage ist. Nach übereinstimmender Auskunftslage ist der libanesischer Staat nicht in der Lage, einer Frau umfassenden Schutz gegen einen angedrohten „Ehrenmord“ zu gewähren. Zwar gibt es seit 1999 bei „Ehrenmord“ offiziell keine Begnadigung mehr. Im Jahr 2002 und 2003 wurde dennoch in den libanesischen Medien von monatlich zwei bis drei Ehrenmorden berichtet (wobei die Dunkelziffer deutlich höher sein soll). Der „Ehrenmord“ wird in der muslimischen Gesellschaft aber weiterhin akzeptiert. Vor Gericht wird weiterhin das „Ehre“-Motiv berücksichtigt, sodass für Ehrenmorde nicht die für Mord vorgesehene Todesstrafe verhängt wird (vgl. ai, Report 2008, Stichwort: Libanon, S. 257 f.; SFH [Michael Kirchner], Libanon: „Ehrenmord“, 26.02.2004; ai, 12.06.2004 mit Anlage an VG Chemnitz; AA, 24.07.2003 an VG Chemnitz). Zwar berichtet amnesty international (Report 2008, a.a.O., S. 258), der schiitische Geistliche Scheich Muhammad Hussein Fadlallah - die Klägerin und ihr Bruder gehören der schiitischen Glaubensrichtung an - habe im August 2007 eine Fatwa gegen Tötungen im Namen der Familienehre ausgesprochen. Welche Auswirkungen dies hat, ist aber noch nicht abzusehen, zumal bereits im Jahre 2004 davon berichtet wurde, Scheich Scharifi, Mitglied des Höchsten Islamischen Rates der Schiiten, habe Ehrenmorde als auf falscher Interpretation der islamischen Gesetze beruhend bemängelt (vgl. ai, 12.06.2004, a.a.O., Anlage).

Die Gefahr, dass der Bruder der Klägerin seine Drohung realisiert, besteht auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit. Es mag sein, dass die Klägerin selbst daran zweifelt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ihr Bruder seine Drohung in die Tat umsetzt. Zu diesem Problem hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 05.11.1991 (BVerwGE 89, 162, 167) ausgeführt: „Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftigen Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber... eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ... nur eine mathematische Wahrscheinlichkeit von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Falle reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen“ Angesichts dessen, dass ihr Bruder diese Drohung mehrfach geäußert hat und ihre sie verteidigende Mutter aus dem Haus gewiesen hat, ist die Möglichkeit der Realisierung der Drohung aber prognostisch als höchst real zu bewerten.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die Klägerin keine realistische Möglichkeit hat, der Verfolgung durch ihren Bruder zu entgehen. Die von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (a.a.O.) angesprochene Möglichkeit, anonym in den Libanon zurückzukehren oder Langzeitschutz in einem Frauenhaus zu suchen und sich unabhängig eine eigene soziale Existenz aufzubauen, ist mit so vielen Unwägbarkeiten und Risiken behaftet, dass sie für die Klägerin nicht in Betracht kommt, zumal dann, wenn sie, wie in dem angefochtenen Bescheid ausgeführt, auf ein Frauenhaus in Beirut verwiesen wird, in dem Ort, in dem ihre Familie und ihr Bruder leben. Im Übrigen heißt es dazu in der Anlage zur Auskunft von amnesty international vom 12.06.2004 (a.a.O.): „Aber es besteht Hoffnung: Demnächst wird die Caritas in Beirut das erste Frauenhaus bauen ...“. Abgesehen davon besteht auch sonst keine ausreichend sichere inländische Fluchtalternative. Für eine alleinstehende Frau mit zwei Kindern dürften sehr begrenzte Überlebensebenen nur in den großen Städten bestehen; auch dort wird sie sich mit Wahrscheinlichkeit auf Dauer vor einem die „Familienehre“ wiederherstellen wollenden männlichen Verwandten nicht verbergen können (vgl. ai, 12.06.2004, a.a.O.).

Nachdem die Beklagte verpflichtet ist, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AuslG festzustellen, war über den Hilfsantrag der Klägerin, die Beklagte zur Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verpflichten, nicht zu entscheiden (vgl. zu § 60 Abs. 5 AufenthG einerseits VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.05.2003, a.a.O.; andererseits VG Meiningen, Urteil vom 10.06.2008 - 2 K 20605/00 -, zitiert nach juris).

Die Klage ist auch begründet, soweit die Aufhebung von Ziff. 2 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes begehrt wird. Hinsichtlich der Feststellung des Bundesamtes, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor, folgt dies bereits daraus, dass das Bundesamt gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG davon hätte absehen können, auch wenn es die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint hätte, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bejaht wird.

Hinsichtlich der unter Ziff. 4 des Bescheides erlassenen Abschiebungsandrohung hat die Klage nur teilweise Erfolg. Diese findet ihre Grundlage in § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG. Sie hat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu ergehen, obwohl ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Libanon festzustellen ist. Je-

doch ist die Nennung des Abschiebezielstaates Libanon durch die Feststellung, dass dort hin nicht abgeschoben werden darf, zu ersetzen (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen wird nicht tangiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Zimmermann